

**Betriebssatzung
Stadtentwässerung Calw
(SEC)**

23.07.1999

Große Kreisstadt Calw

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Calw (SEC)

vom 23.07.1999

mit Änderungssatzung vom 15. Oktober 1999 und 2. Änderungssatzung vom 22.
November 2022ⁱ

Im Satzungstext sind die Änderungen eingearbeitet, die sich ergeben aus dem
Tarifvertrag öffentlicher Dienst vom 01.10.2005 (TVöD).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.
2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am
22.07.99 die folgende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Calw beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Calw betreibt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtentwässerung Calw“

§ 3

Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Ein Stammkapital nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6

Betriebsausschuss Stadtentwässerung

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Bau- und

Umweltausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Bau- und Umweltausschuß gelten entsprechend.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7

Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG. Er kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Betriebsausschuss beiziehen.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Technischen Betriebsleiter und einem Kaufmännischen Betriebsleiter. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Fall der Verhinderung vertreten sich die Betriebsleiter gegenseitig und leiten den Betrieb insoweit allein. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister. Technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Sachgebiets Tiefbau, Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Kaufmännische Werkleiter der Stadtwerke Calw.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

- (4) Jeder Betriebsleiter kann den Betrieb alleine vertreten (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt die Berichte nach Absatz 5 zuzuleiten und alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 EURO. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	50	50	200	200
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200

	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	75	75	unbegrenzt	-
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	50	50	200	200
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	15	15	200	200
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	10	10	200	200
6	Übernahme neuer Aufgabenfelder mit einem Jahresumsatz	25	25	200	200

7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung	5	5	200	200
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-	-

	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuß		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu T€	rat
		bis zu T€	T€		mehr als T€
1	2	3	4	5	6
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	5	5	200	200
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	15	15	200	200
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	50 und bis 6 Monate	übrige Fälle	unbegrenzt	-
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	15	15	200	200
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter			nach allgemeinen Grundsätzen	

12	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	0,5	0,5	5	5
13	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		50		
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		50		
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	15	1 5	100	100

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuß	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen		x (grundsätzlich)	x (bei Regelung durch Satzung)

2	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgeltgr. 1-9 TVöD sowie Zeitangestellte bis zu 2 Jahren	Entgeltgr. 10 TVöD sowie Zeitangestellte über 2 Jahre	Entgeltgr. 11-15 TVöD und leitende Angestellte
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	x		

§ 10

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Ausgefertigt!

Calw, den 15.10.1999

Bürgermeisteramt
Spec

ⁱ Die Änderungssatzung wurde am 28.11.2022 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.11.2020 bekanntgemacht.